



Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1)

Vom 1. April 2020 (Stand 2. April 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Zweck

§ 1 Zweck

¹ Diese Sonderverordnung bezweckt, den infolge des Coronavirus eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.

2. Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

§ 2 Videoüberwachung des öffentlichen Raums

¹ Die Polizei kann zur Durchsetzung und Kontrolle der Verbote gemäss den Art. 6 und 7c COVID-19-Verordnung 2 bestehende, von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligte optisch-elektronische Überwachungsanlagen öffentlich zugänglicher Räume zur Echtzeitüberwachung einsetzen, zu diesem Zweck auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen und zusätzliche optisch-elektronische Überwachungsanlagen ohne Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Echtzeitüberwachung des öffentlichen Raums einsetzen.

² Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Behörde sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

3. Fristenstillstand

§ 3 Rechtsstillstand im Verwaltungsverfahren

¹ Die gesetzlichen Fristen in den Verfahren vor Verwaltungsbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ stehen vom 2. April 2020 bis und mit dem 19. April 2020 still.

4. Massnahmen im Bereich der Spitäler und Pflegeheime

§ 4 Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitalistenauftrags

¹ Die Spitäler sind gestützt auf § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Spitalliste (SpiliV) vom 6. März 2013 ²⁾ von der Beachtung der Schranken und des Spektrums der ihnen mit der Spitalliste erteilten Leistungsaufträge insoweit entbunden, als dies im Rahmen der Erfüllung des Zwecks der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.

² Sie sind unabhängig der erteilten Leistungsaufträge in diesem Rahmen ermächtigt, Behandlungen von Patientinnen und Patienten innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs vorzunehmen. Die entsprechenden Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons sind zu befolgen.

³ Behandlungen, die ausserhalb eines erteilten Leistungsauftrags und innerhalb des medizinischen Kompetenzbereichs erbracht werden, sind gemäss dem von der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) im konkreten Fall bezeichneten genehmigten Aargauer Tarif abzurechnen. Namentlich für die von Rehabilitationskliniken zu schaffenden Rekonvaleszenzabteilungen ist der genehmigte Aargauer Tarif für Frührehabilitation anzuwenden.

⁴ Gestützt auf § 7 Abs. 4 SpiliV kann das DGS den Spitälern im Rahmen des Zwecks der vorliegenden Verordnung auch Leistungsaufträge erteilen, die die Anforderungen gemäss § 2 Abs. 2 SpiliV sowie zum Verfahren, den Unterlagen und zum Ablauf gemäss den §§ 3–5 SpiliV nicht erfüllen.

§ 5 Ermächtigung der stationären Pflegeeinrichtungen zur Schaffung von Bettenkapazitäten in Abweichung von der Pflegeheimliste

¹ § 13 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 ³⁾ sind, solange die vorliegende Verordnung in Kraft ist, ausser Kraft gesetzt.

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SAR [331.215](#)

³⁾ SAR [301.215](#)

² Der vom Kanton gemäss § 4 Abs. 2 lit. b des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 ¹⁾ erlassene Richtwert für den Bedarfsnachweis ist im Rahmen der Erfüllung des Zwecks und für die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung nicht zu beachten.

5. Massnahmen im Bereich öffentliche Sozialhilfe und soziale Prävention

§ 6 Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung

¹ Kann ein kommunaler oder regionaler Sozialdienst seine Aufgaben gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ²⁾ und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 ³⁾ aufgrund der vorliegenden Notlage nicht mehr erfüllen, so hat die betreffende Gemeinde für eine Übergangslösung zu sorgen.

² Findet die betreffende Gemeinde keine Übergangslösung, so kann der Kantonale Sozialdienst (KSD) die Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung vorübergehend einem anderen kommunalen oder regionalen Sozialdienst oder einer anderen geeigneten Stelle übertragen.

³ Der Sozialdienst, dem die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den in seiner Gemeinde geltenden rechtlichen Vorgaben.

⁴ Die andere geeignete Stelle, der die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den rechtlichen Vorgaben der Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.

⁵ Die Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, hat die Aufwände, die dem neu zuständigen Sozialdienst beziehungsweise der neu zuständigen anderen Stelle entstehen, zu übernehmen.

⁶ Der KSD kann entsprechende Koordinationsmassnahmen treffen und einheitliche Kriterien für die Übernahme der Zuständigkeit in einer Weisung regeln. Dies betrifft insbesondere die Höhe der materiellen Hilfe sowie die Entschädigung des sonstigen Aufwands des vorübergehend zuständigen Sozialdienstes beziehungsweise der vorübergehend zuständigen anderen Stelle.

¹⁾ SAR [301.200](#)

²⁾ SAR [851.200](#)

³⁾ SAR [851.211](#)

§ 7 Kostengutsprache

¹ Gesuche um Erteilung von Kostengutsprachen an medizinische Leistungserbringer im ambulanten und stationären Bereich sowie an Heime (§ 9 Abs. 1 SPG und § 9 SPV), die keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind beförderlich zu behandeln und die damit verbundenen Auszahlungen raschestmöglich zu tätigen. Der KSD kann hierzu die erforderlichen Weisungen gegenüber den kommunalen und regionalen Sozialdiensten erlassen.

² Die Frist gemäss § 9 Abs. 3 SPV steht vom 2. April 2020 bis und mit 19. April 2020 still.

§ 8 Vorsorgliche Anordnung des KSD bei Zuständigkeitsstreitigkeiten

¹ Bei strittiger Zuständigkeit kann der KSD die kommunalen und regionalen Sozialdienste in Abweichung von § 5 Abs. 3 SPV mittels Weisung verpflichten, die Fallführung während der Dauer des laufenden Zuständigkeitsverfahrens zu übernehmen.

6. Massnahmen im Bereich des Steuerrechts

§ 9 Erleichterungen im Bereich der Fristen und Verfahrenspflichten

¹ Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 wird für die unselbständig erwerbenden Personen (Formular C) bis zum 30. Juni 2020, für die selbstständig erwerbenden Personen (Formular A) sowie Landwirte (Formular B) bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.

² Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für die juristischen Personen wird bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.

³ Für Steuerforderungen gilt ein Mahn- und Betreibungsstopp bis zum 30. Juni 2020.

⁴ Von den Steuerbehörden festgesetzte behördliche Fristen zur Einreichung von zusätzlichen Unterlagen können auf Gesuch hin erstreckt werden. Die Steuerbehörden behandeln entsprechende Gesuche mit Kulanz.

⁵ Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der Kantons- und Gemeindesteuer, die in diesem Zeitraum fällig wird, kein Verzugszins geschuldet.

⁶ Ist ein Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder erleidet es nachweislich einen massiven Umsatzeinbruch, kann im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) erlässt eine Weisung, welche die Voraussetzungen für die Rückstellung festhält.

⁷ Das DFR kann in weiteren Fällen zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen und Erschwernissen bei der Einhaltung von Verfahrenspflichten von den im Steuergesetz und seinen Verordnungen gesetzlich geregelten und behördlich angeordneten Fristen und Verfahrenspflichten abweichen. Das DFR kann dabei die zuständigen Bezugs- und Veranlagungsbehörden anweisen, die Änderungen während der Geltungsdauer dieser Verordnung anzuwenden.

7. Massnahmen im Bereich des Bau-, Planungs- und Umweltrechts

§ 10 Öffentliche Auflage von Akten und Akteneinsicht

¹ Die zuständige Behörde gemäss den bau- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung einzelfallweise verlangen, dass die öffentlich aufzulegenden Akten sowohl in Papierform als auch elektronisch einzureichen sind.

² Sie kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung einzelfallweise anordnen, dass digital in die Akten Einsicht genommen werden muss und eine Einsichtnahme vor Ort nur in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache zugestanden werden kann.

³ Sie ist während der Geltungsdauer dieser Verordnung befugt, in begründeten Fällen die gesetzliche Frist für die öffentliche Auflage vor deren Ablauf um höchstens 30 Tage zu erstrecken.

⁴ Bei fehlender zeitlicher Dringlichkeit kann sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung die öffentliche Auflage für einen späteren Zeitpunkt vorsehen.

§ 11 Verlängerung von Fristen in den Bereichen Jagd, Wald und Naturschutz

¹ Die zuständigen Behörden gemäss den jagd-, wald- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen können einzelfallweise Fristen für die Erbringung von Nachweisen und für die Ausführung von Vorhaben verlängern.

² Die in der Jagdgesetzgebung verlangten Treffsicherheitsnachweise, die am 31. Dezember 2019 abgelaufen sind, bleiben bis 31. Dezember 2020 gültig.

8. Massnahmen auf kommunaler Ebene

§ 12 Sicherstellung politischer Entscheide

¹ Lässt ein Geschäft, für das die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig ist, keinen Aufschub zu, ist dieses direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen

² In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat auch darzulegen, weshalb das Geschäft keinen Aufschub duldet.

§ 13 Genehmigung Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung 2019 ist bis zum 31. Dezember 2020 dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

² Sie ist bis spätestens 2 Monate vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Finanzkommission zur Prüfung zu unterbreiten.

§ 14 Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderats und weiterer Behörden

¹ Beschlüsse kommunaler Behörden können auch in Form digitaler Meetings oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

§ 15 Gemeinderatswahlen

¹ Bei der Wahl des Gemeinderats ist eine stille Wahl bereits im ersten Wahlgang möglich, wenn die Voraussetzungen gemäss § 30a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ¹⁾ erfüllt sind.

§ 16 Versammlungswahlen

¹ Gemeinden, die ihre Behörden an der Gemeindeversammlung wählen, können die notwendigen Wahlen an der Urne durchführen.

§ 17 Dringliche Verpflichtungskredite

¹ Lässt eine Ausgabe, für die kein Verpflichtungskredit gemäss § 90f Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ²⁾ vorliegt, keinen Aufschub zu, kann der Gemeinderat den Verpflichtungskredit mit Zustimmung der Finanzkommission beschliessen. Der Ausgabenbeschluss richtet sich nach § 90d GG.

§ 18 Meldefristen

¹ Die im Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 ³⁾ vorgesehene Frist von 14 Tagen wird, solange diese Verordnung in Kraft ist, ausgesetzt.

9. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 2. April 2020 in Kraft.

¹⁾ SAR [131.100](#)

²⁾ SAR [171.100](#)

³⁾ SAR [122.200](#)

² Sie gilt unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

³ Die Massnahme gemäss § 2 gilt während der Geltungsdauer von Art. 6 und 7c COVID-19-Verordnung 2, mindestens somit bis zum 19. April 2020.

⁴ Die Massnahmen gemäss den §§ 4 und 5 gelten bis zum 30. Juni 2020.

⁵ Die Massnahmen gemäss den §§ 9, 11 Abs. 2 und 13 gelten bis zum 31. Dezember 2020.

Aarau, 1. April 2020

Regierungsrat Aargau

Landammann
DIETH

Staatsschreiberin
TRIVIGNO